



## Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

### **Bewährtes Schutzmaß erhalten – Überreglementierung vermeiden!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen über den aktuellen Stand der Anpassung des Landesrechts im Zuge der EU-Datenschutzrechtsreform zu berichten.

### **Begründung:**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und ab dem 25.05.2018 als unmittelbar geltendes Unionsrecht anzuwenden.

Die Aufgabe des Landesgesetzgebers ist es nunmehr, entgegenstehende Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und in datenschutzrechtlichen Bestimmungen des sonstigen Landesrechts aufzuheben oder, soweit die Verordnung den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume einräumt, anzupassen. Der Bundesgesetzgeber ist seiner Pflicht bereits nachgekommen.

Der Datenschutz ist zweifellos ein wichtiges Anliegen, muss aber mit Augenmaß erfolgen. Die Chancen der Datenschutzrechtsreform sollen daher auch genutzt werden. Das bewährte Schutzmaß muss erhalten und eine Überreglementierung vermieden werden.

Es gilt die auch aufgrund parteiübergreifender Kritik des Landtags (Subsidiaritätsrüge, Drs. 16/11891) im Verhandlungsprozess erreichten Spielräume auszuschöpfen, um bewährte bestehende Datenschutzregelungen des Landesrechts zu bewahren.

Beispiele für solche Regelungen zur Ergänzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind etwa die Fortführung bewährter materieller Regelungen zur Beschränkung von Betroffenenrechten und Zweckänderungserlaubnis aus Sicherheitsinteressen bzw. Sonderbeschränkungen wie beim Krankenhausdatenschutz.